

A large, stylized graphic of a fountain pen nib, rendered in light gray, pointing downwards. The nib is set against a white background. Above the nib, there is a blue trapezoidal shape, and below it, a blue horizontal bar with a small blue square at its right end.

Gesellschaftsvertrag

der Deutsches Zentrum für Hochschul- und
Wissenschaftsforschung GmbH

28.08.2013

Gesellschaftsvertrag

der Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW)

§1 Name, Sitz, Gesellschafter und Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.
- (3) Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland – im Folgenden als Bund bezeichnet – und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen – im Folgenden als Länder bezeichnet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft dient als Kompetenzzentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung der Stärkung der Hochschul- und Wissenschaftsforschung in Deutschland und der Erfüllung des Bedarfs an forschungsbasierten Dienstleistungen seitens der Akteure der Hochschul- und Wissenschaftspolitik. Sie stellt wissenschaftliche Infrastrukturen für die Hochschul- und Wissenschaftsforschung bereit. Die Gesellschaft erfüllt diese Zwecke insbesondere durch
 - a) Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Hochschul- und Wissenschaftsforschung einschließlich internationaler Kooperationen,
 - b) Datenerhebungen und Dauerbeobachtungen einschließlich der methodischen und theoretischen Weiterentwicklung der Erhebungsinstrumente, Auswertungsmethoden und Ergebnisaufbereitung,
 - c) Bereitstellung von Informationen als Entscheidungsgrundlagen für die Akteure der Politik und des Managements in Hochschule und Wissenschaft,
 - d) Archivierung, Dokumentation und Langzeitsicherung wissenschaftlicher Daten, einschließlich ihrer Erschließung sowie qualitativ hochwertigen Aufbereitung besonders relevanter Daten für Sekundäranalysen für das Hochschul- und Wissenschaftssystem (Forschungsdatenzentrum),
 - e) die Erfassung, den Austausch und den Transfer von Forschungsergebnissen im nationalen und internationalen Rahmen zum gemeinsamen Nutzen von Hochschul- und Wissenschaftsforschung, der tertiären Bildungspraxis, der Hochschul- und Wissenschaftspolitik- und Verwaltung, und der Allgemeinheit sowie
 - f) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf diesen Gebieten.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.000 Euro (in Worten siebenundzwanzigtausend Euro). Es besteht aus 54 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von 500 Euro (in Worten fünfhundert Euro).
- (2) Es wird von den Ländern in Höhe von je 500 Euro und vom Bund in Höhe von 19.000 Euro übernommen.
- (3) Das Stammkapital ist nicht durch Bareinlagen erbracht, sondern dadurch, dass die Unternehmensteile Hochschulforschung und Hochschulentwicklung von der HIS Hochschul-Informations-System Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Gesellschaft gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG abgespalten wurden..

§4 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur mit Einwilligung aller Gesellschafter zulässig.

§5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

§6 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für
 - a) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrags und die Übernahme weiterer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete nach Anhörung der übrigen Gesellschaftsorgane,
 - b) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen
 - c) Errichtung und Aufhebung von Standorten;
 - d) die Auflösung der Gesellschaft nach Anhörung der übrigen Gesellschaftsorgane,
 - e) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglieder,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses im Rahmen der Gemeinnützigkeit,
 - h) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 Buchstaben c) und d),
 - i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 - j) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,
 - k) die Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - l) Bestellung von Prokuristinnen/Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner können jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzu-berufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertreterin/der Vertreter des Bundes. Die Gesellschafterversammlung wählt eines ihrer Mitglieder zur stellvertretenden Vorsitzenden/zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 1 Buchst. a bis d bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß Abs. 1 h) und von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern gemäß Abs. 1 i) bedürfen der Zustimmung des Bundes und der Mehrheit der Länder. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (8) Wenn kein Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine wissenschaftliche Geschäftsführerin/einen wissenschaftlichen Geschäftsführer und eine administrative Geschäftsführerin/einen administrativen Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsführung). Sie wird durch beide Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer vorhanden, so ist diese/dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. In den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten des § 8 legt sie ihre Entscheidungsvorschläge dem Aufsichtsrat vor.

- (2) Die Befugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.
- (3) Die/Der Geschäftsführerin/ Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; die/der Wissenschaftliche Geschäftsführerin/Geschäftsführer nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats.
- (4) Der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/dem wissenschaftlichen Geschäftsführer obliegt insbesondere
 - a) die Erarbeitung der strategischen Programmplanung,
 - b) die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit der Gesellschaft,
 - c) die Einrichtung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten,
 - d) zusammen mit der administrativen Geschäftsführerin/dem administrativen Geschäftsführer die Aufstellung der mehrjährigen Finanzpläne sowie Ausführung und Einhaltung des Programmbudgets/Wirtschaftsplans,
- (5) Der Entwurf des Programmbudgets bzw. Wirtschaftsplans ist dem Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung so rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen, dass eine Befassung der zuständigen Gremien in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sichergestellt ist.
- (6) Der administrativen Geschäftsführerin/dem administrativen Geschäftsführer obliegt die Wahrnehmung der kaufmännischen, rechtlichen und administrativen Angelegenheiten. Sie/Er ist als Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung unmittelbar verantwortlich.
- (7) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Im Fall der Erstbestellung ist insbesondere für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig. Die Anstellungsverträge werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Auftrag der Gesellschafterversammlung geschlossen, geändert und gekündigt.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere die Lage des Unternehmens, Risiken und künftige Erwartungen zu berichten. Der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

§8 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Für die nachstehend aufgeführten Geschäfte der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:
 - a) die Einrichtung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten,
 - b) Bestellung und Abberufung der wissenschaftlichen Leitungen der Abteilungen nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates,

- c) Regelung von Berufungsverfahren und Einsetzung von Berufungsgremien,
 - d) strategische Programmplanung und die mehrjährige Finanzplanung,
 - e) Programmbudget/Wirtschaftsplan
 - f) Bewirtschaftungsgrundsätze,
 - g) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sofern im Einzelfall die der Gesellschafterversammlung für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden;
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - j) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, die eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschreiten.
 - k) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
 - l) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
 - m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.
 - n) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
 - o) außergewöhnliche Geschäfte, die die Stellung oder Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können. Sie bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte können in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.

§9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bundesbeamte geltenden Regelungen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a) die Vorsitzende/der Vorsitzende, die/der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung entsandt und abberufen wird,
 - b) die Stellvertretende Vorsitzende/der Stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder, die von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz entsandt und abberufen werden. Der Stellvertretende Vorsitz und die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat durch die an der Gesellschaft beteiligten Länder wechseln im Rotationsprinzip („rollierendes System“), Einzelheiten hierzu werden in einer Geschäftsordnung geregelt,
 - c) bis zu drei Mitglieder, die von Hochschulen vorgeschlagen werden, mit denen eine gemeinsame Berufung erfolgt,
 - d) bis zu drei Mitglieder, die von einzelnen Gesellschaftern vorgeschlagen werden und die aufgrund von Erfahrungen aus Wissenschaft, Wirtschaft oder Gesellschaft den Zweck der Gesellschaft zu unterstützen vermögen.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrates kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis Neuberufungen durchgeführt sind. Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschaftsversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.

§10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (3) Die von Bund und Ländern in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder werden sich in allen wichtigen forschungs- oder wissenschaftspolitischen, finanziellen, Verwaltungs- und Personalangelegenheiten vor den jeweiligen Sitzungsterminen mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe beraten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des Bundes gilt dreifach. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Beschlüsse von forschungspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder die die persönlichen Anstellungsverhältnisse der wissenschaftlichen und administrativen Geschäftsführung betreffen, können nicht gegen die Stimmen des Bundes oder der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 9 Abs. 3 Buchstabe b gefasst werden. Das Programmbudget bzw. der Wirtschaftsplan kann nicht gegen die Stimmen des Bundes oder der Länder beschlossen werden.

- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratsitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung widerruflich übertragen. Der Ausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Jedem Ausschuss muss ein vom Gesellschafter Bund entsandtes Mitglied angehören.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) Für schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

§11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Wissenschaftlichen Beirat. Er berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in allen für den wissenschaftlichen Geschäftsbetrieb wichtigen Fragen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn in- und ausländischen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die auf den Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Gesellschaft tätig sind. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat für die Dauer von bis zu drei Jahren berufen; einmalige Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats können die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie Vertreterinnen/Vertreter der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§12 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanteile übersteigt, entsprechend ihrer jeweiligen Geschäftsanteile an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden haben.

§13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats (oder eines Ausschusses) zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§14 Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.
- (2) Den Rechnungshöfen der Länder stehen die in § 54 HGrG und in § 91 der Landeshaushaltsordnungen bezeichneten Rechte zu.

§15 Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes oder eines Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an das beteiligungsführende Bundesministerium bzw. Landesministerien im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung bzw. an die Landesrechnungshöfe gemäß § 69 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung und, soweit erforderlich, an die Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO/LHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium bzw. Landesministerien, den Etat- und dem Vermögensministern und dem Bundesrechnungshof bzw. Landesrechnungshöfen gestattet.

§16 Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex / Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im elektronischen Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§17 Ausscheiden eines Gesellschafters und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zum Ende jedes Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2017 seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Bei Austritt eines Landes wird der entsprechende Geschäftsanteil von den verbliebenen Ländern übernommen.
- (2) Bei Austritt eines oder mehrerer Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, dass diese die Auflösung beschließen.

§18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§19 Übergangsregelungen

Bis längstens 31.12.2014 gelten folgende Übergangsregelungen:

- (1) § 2 Abs. 1 wird ergänzt um
- g) Entwicklung von Grundlagen für Bau und Nutzung von Hochschul- und Forschungseinrichtungen;
 - h) Beratung und Unterstützung von Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Ministerien, insbesondere in Fragen der Strategie, des Managements, der Organisation und Prozessgestaltung sowie der technischen und baulichen Ausstattung.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Gegenstände dienen den gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 Abs. 1 und § 12. Sie werden getrennt bewirtschaftet und verwaltet und ausschließlich durch die Länder finanziert.
- (3) § 9 Abs. 3 b) Satz 1 hat folgende Fassung:
die Stellvertretende Vorsitzende/der Stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder, die von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz entsandt und abberufen werden, eines davon auf Vorschlag des Ausschusses Staatlicher Hochbau der Bauministerkonferenz.

§20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

